Hansestadt LÜBECK ■



Satzung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lübeck

- Textfassung -

Hansestadt Lübeck Die Stadtpräsidentin Beirat für Seniorinnen und Senioren 1.100 Büro der Bürgerschaft

April 2003 einschließlich Änderungen (01.11.2004/ 26.11.2009/ 29.01.2015/25.06.2020)

Inhaltsverzeichnis

§	1	Aufgaben	und	Rechte

- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Wahl
- § 4 Vorsitz und Vorstand
- § 5 Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten
- § 6 Geschäftsgang
- § 7 Inkrafttreten

Satzung der Hansestadt Lübeck für den Beirat für Seniorinnen und Senioren

Aufgrund der §§ 4 und 47 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 03.04.2003 folgende Satzung erlassen, geändert in der Sitzung am 30.09.2004, 26.11.2009, 29.01.2015, zuletzt geändert in der Sitzung am 25.06.2020.

Präambel

Der demografische Wandel macht es notwendig, dass die Interessen der älteren Menschen verstärkt wahrgenommen werden müssen.

Dafür ist es wichtig, sie stärker an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Eine Chance hierfür bietet sich durch die Einbeziehung der Fähigkeiten und Kompetenzen der älteren Bürgerinnen und Bürger, vertreten durch den Beirat für Seniorinnen und Senioren als Sprachrohr der älteren Generation.

Der Beirat setzt sich aktiv für die Interessen der steigenden Zahl älterer Menschen in der Hansestadt Lübeck ein und weist politische Gremien, Verwaltung und andere Institutionen auf spezifische Probleme und Wünsche der Seniorinnen und Senioren hin.

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) In der Hansestadt Lübeck wird ein Beirat für Seniorinnen und Senioren (Beirat) gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden ist. Er vertritt die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit und gegenüber den Organen der kommunalen Selbstverwaltung (Bürgerschaft und Ausschüsse, Bürgermeisterin / Bürgermeister). Hierbei berät der Beirat auch durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die / Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Einladungen zu allen öffentlichen Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen einschl. Sitzungsniederschriften sind dem Beirat zu übersenden. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für ältere Menschen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, ist dem Beirat die Vorlage zu übersenden. Der Beirat hat Zugriff auf das digitale Ratsinformationssystem ALLRIS.
- (4) Hinsichtlich der Beteiligung des Beirates am nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaft und Ausschusssitzungen ist zwecks Sicherstellung der Rechte des Seniorenbeirates in seniorenrelevanten Fragen ein geeignetes Verfahren anzuwenden. Eine Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaft oder/ und der Ausschüsse ist auschließlich zu einzelnen Tagesordnungspunkten möglich, wo offensichtlich die Belange von älteren Menschen in der Hansestadt Lübeck betroffen sind.
- (5) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Planungen und Entscheidungen, die Belange älterer Menschen in der Hansestadt Lübeck betreffen, frühzeitig anzuhören.

- (6) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung sollte so früh und so umfassend wie möglich erfolgen, um dem Beirat eine wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sollen, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt und Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.
- (7) Einzelnen Mitgliedern des Beirates hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit diese die Angelegenheiten des Beirates betreffen und § 30 Gemeindeordnung dieses zulässt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören 21 Mitglieder an. Er ist paritätisch mit Frauen und Männern nach Maßgabe der Wahlordnung zu besetzen.
- (2) Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder Mitglieder in Ausschüssen sein.

§3 Wahl

- (1) Die Wahl zum Beirat erfolgt durch Direktwahl.
- (2) Die Amtszeit des Beirats beträgt 5 Jahre. Der Wahltermin ist zeitgleich mit dem Wahltermin für die Kommunalwahl in Schleswig-Holstein festzulegen.
- (3) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lübeck, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Wahlberechtigt für die Wahl des Beirates sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lübeck, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Näheres über Wahlzeit, Wahltag, Wählbarkeit, Wahlberechtigung und Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Hansestadt Lübeck zur Durchführung der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren.

§4 Vorsitz und Vorstand

Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die den Vorstand bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

Der Vorstand veröffentlicht jedes Jahr im 1. Quartal einen Jahresbericht, der der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben wird.

§5 Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten

- (1) Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Entschädigung für ihre Aufwendungen sind geregelt in der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Für die Beiratsmitglieder besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfailversicherungsschutz. Die Hansestadt Lübeck versichert die Beiratsmitglieder gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer Tätigkeit.
- (3) Zur Deckung der Sachkosten werden dem Beirat die erforderlichen Haushaltsmittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung gestellt.

(4)

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die erste Sitzung nach der Wahl leitet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident und führt die Wahl der / des Vorsitzenden durch. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.
- Zuständig für die Geschäftsführung des Beirates ist die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident mit dem Büro der Bürgerschaft.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lübeck vom 29.01.2015 außer Kraft.

Lübeck, 08.07.2020

Der Bürgermeister